



Zusatzinformationen zum Umwandlungssatz

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den zur Bestimmung der Leistungen bei Pensionierung im Alter 65 massgeblichen Umwandlungssatz ab 2020 schrittweise auf 5.8% für Männer respektive 6.1% für Frauen zu senken. Damit soll die heutige Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden vermindert werden. Bereits laufende Renten sind von der Senkung nicht betroffen. Die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG werden in jedem Fall eingehalten.

Mit dem Umwandlungssatz wird auf dem im Zeitpunkt der Pensionierung angesparten Kapital die jährliche Altersrente berechnet. Bis anhin beläuft sich dieser Satz auf 6.0 % für Männer respektive 6.3 % für Frauen im Alter 65 bzw. 6.06% im Alter 64. Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt im Wesentlichen vom einberechneten technischen Zinssatz und der Lebenserwartung ab. Mit den aktuellen Umwandlungssätzen wird eine Rendite von über 3 % benötigt. Wird diese Rendite an den Kapitalmärkten nicht erwirtschaftet, ist der notwendige Ertrag von den aktiven Versicherten zu finanzieren. Dies führt dazu, dass beträchtliche Mittel von den aktiven Versicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern transferiert werden.

Mit den weiterhin rekordtiefen Zinsen an den Kapitalmärkten bleibt die Situation schwierig und es kann nicht mit einer raschen Erholung gerechnet werden. Zusätzlich verstärkt wird das Ungleichgewicht durch die Zunahme der Lebenserwartung. Allein in den letzten 10 Jahren beläuft sich diese auf bis zu zwei Jahre. Das bedeutet, dass die Rentner im Durchschnitt rund zwei Jahre länger eine Rente beziehen; das dafür seinerzeit angesparte Kapital wurde jedoch für eine kürzere Bezugsdauer gebildet. Die PTV muss somit Renten ausbezahlen, die in der Vergangenheit nicht vollständig finanziert worden sind.

Der Stiftungsrat der PTV hat beschlossen, den Umwandlungssatz schrittweise bis im Jahre 2021 auf 5.8 % für Männer respektive 6.1 % für Frauen zu senken.

Konkret werden für die kommenden Jahre bis 2021 im Pensionierungsalter 65 die folgenden Umwandlungssätze gelten.

Umwandlungssätze Alter 65 ab 1. Januar

Jahr	2019	2020	2021
Frauen	6.3	6.2	6.1
Männer	6.0	5.9	5.8

Bei vorzeitiger Pensionierung gelten reduzierte Sätze.

Der Stiftungsrat prüft die Situation laufend und ergreift sofern nötig weitere Massnahmen.

Sollte sich die Einschätzung der zukünftigen Rendite wider Erwarten als zu vorsichtig erweisen, so werden die verbleibenden Mittel nach der Bildung der notwendigen Reserven an die Versicherten und damit auch an die von der Senkung betroffenen Rentnerinnen und Rentner verteilt.

Wie wirkt sich die Senkung des Umwandlungssatzes aus?

Beispiel: Mann, Jahrgang 1956, Altersrücktritt mit 65 Jahren per 1. Juli 2021

Sparkapital per 30. Juni 2021	CHF 400'000
Umwandlungssatz bisher	6.0 % = jährliche Altersrente von CHF 24'000
Umwandlungssatz neu	5.8 % = jährliche Altersrente von CHF 23'200
Reduktion	CHF 800 pro Jahr oder 3.3 Prozent

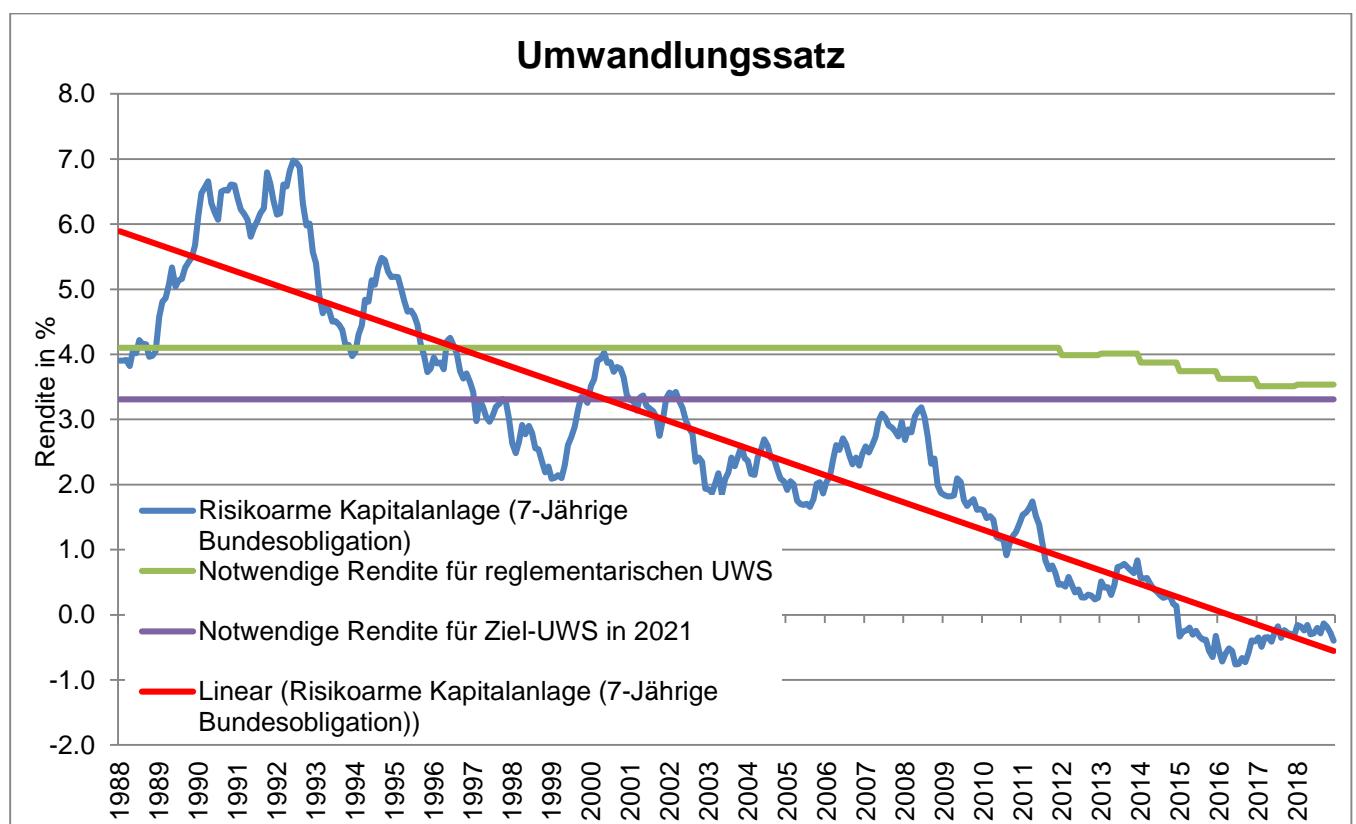
Beispiel: Frau, Jahrgang 1957, Altersrücktritt mit 64 Jahren per 1. April 2021

Sparkapital per 31. März 2021	CHF 300'000
Umwandlungssatz bisher	6.06 % = jährliche Altersrente von CHF 18'180
Umwandlungssatz neu	5.86 % = jährliche Altersrente von CHF 17'580
Reduktion	CHF 600 pro Jahr oder 3.3 Prozent

Wieso senkt die PTV den Umwandlungssatz?

A) Tiefere Kapitalerträge:

Die Finanzmärkte waren in den vergangenen Jahren durch verschiedene Krisen geprägt. Zudem ist der Zinsertrag auf den für die Anlage der Rentenkapitalien besonders wichtigen risikoarmen Anlagen seit Mitte der 90er-Jahre stark zurückgegangen und liegt aktuell nahe bei 0 %. Die PTV rechnet aus diesem Grund für die nächsten Jahre nur noch mit einer erwarteten Rendite von rund 2 %. Mit dem Umwandlungssatz von 6.0 % ist aber eine benötigte Rendite von über 3 % verbunden. Das führt bei jeder Pensionierung zu Verlusten, welche die finanzielle Lage der PTV belasten und durch die aktiven Versicherten getragen werden müssen.



B) Längere Lebenserwartung:

Die Altersrentnerinnen und Altersrentner werden in der Schweiz immer älter. Die technischen Grundlagen zeigen, dass alleine in den letzten zehn Jahren die Lebenserwartung von Personen mit 65 Jahren um rund zwei Jahre zugenommen hat. Bisher deutet nichts darauf hin, dass dieser Trend sich ändern wird. Diese an sich erfreuliche Entwicklung führt dazu, dass die Pensionskassen länger als geplant Renten ausrichten müssen. Der Umwandlungssatz von 6.0 % ist deshalb zu hoch, weil er nicht mehr der heutigen Lebenserwartung Rechnung trägt.

Statistisch gesehen lebt ein Mann, wenn er das Alter 65 erreicht hat, noch rund 20 Jahre, eine Frau rund 22 Jahre. Gemäss einer vom Bund publizierten Studie variiert die Lebenserwartung innerhalb verschiedener Berufsgruppen erheblich. Architekten und Ingenieure leben vergleichsweise deutlich länger. Dies deckt sich mit den Erfahrungen der PTV in ihrem Rentnerbestand.

Wie hoch sind die konkreten Verluste bei einem Altersrücktritt?

Pro CHF 100'000 Sparkapital, das bei einer Pensionierung mit 65 Jahren mit dem aktuellen Umwandlungssatz in eine Altersrente gewandelt wird, entsteht zulasten des Deckungsgrads bei einem Mann ein Verlust von CHF 18'000 und bei einer Frau von CHF 15'000. Mit der Reduktion des Umwandlungssatzes auf 5.80 % für Männer respektive auf 6.10 % für Frauen wird sich dieser um rund CHF 4'000 reduzieren.

Weshalb darf die PTV den Umwandlungssatz unter den BVG-Mindestumwandlungssatz senken?

Fast alle bei der PTV angeschlossenen Personen sind über dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum versichert. Die PTV berechnet bei jeder Pensionierung zwei Renten. Einerseits diejenige mit dem reglementarischen Umwandlungssatz auf dem vorhandenen gesamten Sparkapital und andererseits diejenige mit dem Mindestumwandlungssatz, basierend auf dem angesparten BVG-Altersguthaben. Ist die BVG-Minimalrente höher, dann zahlt die PTV diese Rente aus. Tiefe Einkommen sind dadurch geschützt.

Wie sieht es bei einem Kapitalbezug aus?

Die Reduktion der Umwandlungssätze hat keinen Einfluss auf die Höhe des vorhandenen Sparkapitals.

Was geschieht mit den laufenden Renten?

Die bereits laufenden Renten sind von der Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen. Die Höhe dieser Renten bleibt unverändert.

Wo bekomme ich mehr Informationen?

Die Geschäftsstelle steht Ihnen jederzeit für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung: Pensionskasse der technischen Verbände PTV, Postfach 1023, 3000 Bern 14; info@ptv.ch; Tel. 031 380 79 60, www.ptv.ch.

Erklärung der Begriffe (Glossar)

Umwandlungssatz: Der Umwandlungssatz (UWS) ist derjenige Prozentsatz, mit dem das vorhandene Altersguthaben bei Pensionierung in eine jährliche Altersrente (inklusive Versicherung für eine Ehegattenrente im Todesfall) umgerechnet wird. So ergibt ein Altersguthaben von CHF 400'000 bei der Pensionierung mit dem UWS von 5.8 % eine jährliche Altersrente von CHF 23'200.

Mindestumwandlungssatz: Gesetzlicher Umwandlungssatz, den alle Vorsorgeeinrichtungen bei der Verrentung auf dem obligatorischen Teil des Altersguthabens, dem sogenannten BVG-Altersguthaben, zwingend anwenden müssen. Er beträgt 6.8 % für Männer im Alter 65 bzw. für Frauen im Alter 64. Ist eine Vorsorgeeinrichtung über dem gesetzlichen Minimum tätig, darf der UWS unterschritten werden (siehe Frage oben).

Sparkapital: Das Sparkapital entspricht der Summe der angesammelten Sparbeiträge inklusive eingebrochene Freizügigkeitsleistungen, Einkäufen und Zinsen.

Erwartete Rendite: Die Investition des Vermögens auf die verschiedenen Anlageklassen (z.B. Obligationen, Aktien, Immobilien, alternative Anlagen) bestimmt die durchschnittlich zu erwartende Rendite für die nächsten Jahre. Die PTV hat eine eher konservative aber gut diversifizierte Anlagestrategie. Sie erwartet darauf eine Rendite von durchschnittlich 2 % pro Jahr. Die erwartete Rendite ist in den letzten Jahren stark gesunken, da die Obligationenzinsen einen historischen Tiefstand erreicht haben.

Technische Grundlagen: Mit Hilfe von statistischen Auswertungen der biometrischen Daten aus der Vergangenheit (z.B. Lebenserwartung, Invalidisierungs- und Heiratswahrscheinlichkeit) werden die Versicherungstafeln bestimmt, um die Pensionsverpflichtungen zu berechnen. Die PTV verwendet die aktuellsten technische Grundlagen für privatwirtschaftliche Unternehmen (BVG 2015).

Technischer Zinssatz: Der technische Zinssatz ist der Diskontsatz (oder Bewertzungszinssatz), mit dem für die Berechnung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen die erwartete Rendite auf diesen Kapitalien berücksichtigt wird.